

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt Bereich Jugendhilfe – Internationale Jugendarbeit - FRLJHEF-IJA

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten im Rahmen der internationalen Jugendarbeit Anwendung, die durch den Stadtrat in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen worden sind.

Diese Förderrichtlinie findet unter Maßgabe des jeweiligen Haushaltes Anwendung.

1.2 Sofern die Maßnahmen nicht in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe enthalten sind, entscheidet die Verwaltung über die Förderung von Maßnahmen und Projekten, deren Zuschuss bis zu 5.000 EUR beträgt.

1.3 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

2.1 Ziel ist es insbesondere, die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu ermöglichen.

2.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage

- des § 74 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X),
- der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF).

Aktuell gültige fachliche Empfehlungen sind stets zu berücksichtigen.

2.3 Zwischen den in- und ausländischen Partnern muss rechtzeitig ein Programm vereinbart werden, welches Auskunft über die Art und Weise sowie den Ablauf der Begegnung gibt. Das Programm muss Möglichkeiten zum Kennenlernen des Partners und seiner Umwelt und für gemeinsame Veranstaltungen zum Knüpfen von Beziehungen zu Gastgebern bzw. Gastfamilien bieten.

2.4 Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Davon ist ein angemessener Anteil an Erfurter Teilnehmer und Anteil junger Menschen aus dem Ausland vorzuhalten.

2.5 Für Erfurter Teilnehmer sind Teilnehmerbeiträge in angemessener Höhe einzunehmen.

2.6 Nicht gefördert werden:

Maßnahmen, die überwiegend der Erholung oder dem Tourismus dienen, überwiegend religiöse, vereinsportliche und parteipolitische sowie schulische Maßnahmen.

2.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie Träger der Jugendhilfe, die Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche anbieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ergänzend zu den Voraussetzungen der Förderung gemäß § 74 SGB VIII sowie der VV zu § 23 und der VV zu § 44 ThürLHO soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.

4.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner geförderten Veranstaltung/en und/oder Einrichtung/en zu gestatten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

5.2 Förderungsfähige Kosten sind:

- notwendige Sachkosten,
- Übernachtungs-, Fahrt- und Kulturkosten,
- Kosten der Betreuung, wobei bis zu ein Betreuer für 5 Kinder und Jugendliche gefördert werden kann.
- Verpflegungskosten, außer alkoholische Getränke

5.3 Gefördert werden Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens 6, höchstens 14 Tagen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.

5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

Die Förderung kann bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten pro Teilnehmer und Betreuer betragen. Pro Betreuer sowie pro Teilnehmer und Tag werden max. 20 EUR gewährt.

Die Verpflegung kann für die ausländischen Teilnehmer und für Erfurter Teilnehmer sowie Betreuer bis zu 8 EUR pro Tag gefördert werden.

Bei Auslandsfahrten werden die förderungsfähigen Kosten lediglich für Erfurter Teilnehmer übernommen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen der Stadt Erfurt (ANBestEF).

6.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Weitergabe muss in diesen Fällen im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt sein.

7. Verfahren

7.1 Die Anträge, einschließlich Programm nach Pkt. 2.3, sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.08. eines Jahres für das restliche Haushaltsjahr, einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes einschließlich seiner Anlagen zu verwenden.

7.2 Die Überweisung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und eingereichtem Mittelabruf, frühestens 21 Tage vor Beginn der Maßnahme.

7.3 Verwendungsnachweis

7.3.1 Der Verwaltung des Jugendamtes ist spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Maßnahme ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel vorzulegen.

7.3.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht und einem Teilnehmernachweis. Für den Verwendungsnachweis ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden.

7.3.3 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Zuwendungszweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben und Einnahmen sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen:
Belegnummer/ Tag der Zahlung/ Empfänger bzw. Grund der Zahlung/ Betrag.

7.3.4 Weiterhin muss der Verwendungsnachweis Originalbelege enthalten.

7.3.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBestEF und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung (Drucksache 1677/24) in Kraft. Die bisherige Förderrichtlinie tritt entsprechend außer Kraft.